

FINANZMARKTREGULIERUNG 2010 – RÜCKBLICK UND PLANUNG

(per 31. Dezember 2010)

Projekt	Kontakt und Information	Regulierungsstufe	Stand und nächste Schritte			
			Ausarbeitung	Vernehmlassung/Anhörung	Überarbeitung	Verabschiedung
Sektorübergreifend						
Abgaben Im November 2010 erliess der Bundesrat eine Änderung der Gebühren- und Abgabenverordnung. Neu wurde die Bemessungsgrundlage der Aufsichtsabgabe geändert. Zudem sollen die Kosten der Aufsicht für die beiden Grossbanken künftig diesen beiden Instituten direkt in Rechnung gestellt werden, um Quersubventionierungen zu korrigieren. Auch im Börsenbereich soll der Aufwand vollständig und verursachergerecht auf die entsprechenden Institute überwältzt werden.	SIF www.sif.admin.ch	Verordnung	✓	✓	✓	✓
Geldwäscherei: Konsolidierung der drei FINMA-Verordnungen Die drei Verordnungen von EBK, BPV und Kst GwG wurden in einer Verordnung zusammengeführt. Neben vereinzelt materiellen Neuerungen zwecks Harmonisierung oder Anpassung an die gegenwärtigen internationalen Entwicklungen handelt es sich in erster Linie um eine technische Zusammenführung mit Vereinfachungen im Verordnungstext. Die neue Verordnung trat am 1. Januar 2011 in Kraft. Sie sieht Übergangsfristen vor.	FINMA www.finma.ch	Verordnung	✓	✓	✓	✓
Prüfwesen: Konsolidierung der elf FINMA-Rundschreiben Die elf Rundschreiben von EBK, BPV und Kst GwG wurden unverändert in die FINMA überführt. Sie sollen überarbeitet und konsolidiert werden. Dabei wird beim Einsatz der Prüfgesellschaften eine weitgehende Standardisierung zwischen den einzelnen Aufsichtsbereichen innerhalb der FINMA und eine verstärkte Risikoorientierung angestrebt.	FINMA www.finma.ch	Rundschreiben	im Gang	offen		
Corporate Governance Auch die Rundschreiben der EBK und des BPV zur Corporate Governance wurden für die FINMA unverändert übernommen. Eine Überprüfung soll Überarbeitungsbedarf offenlegen und aufzeigen, in welchen Bereichen ein harmonisierter Ansatz sinnvoll ist.	FINMA www.finma.ch	Rundschreiben	im Gang	offen		
Insolvenz und Sanierung Die Vorlage zum Einlegerschutz bei Banken enthält auch eine Revision des Sanierungsverfahrens für Banken. Analog zu den Bestimmungen zum Bankenkonzurs wird die FINMA nunmehr auch zum Erlass einer Bankensanierungsverordnung berechtigt. Neu sind zudem Insolvenzregeln für Versicherungsunternehmen und kollektive Kapitalanlagen vorgesehen.	SIF www.sif.admin.ch bzw. FINMA www.finma.ch	Gesetz bzw. Verordnung	✓ (Gesetz)	✓ (Gesetz)	im Gang (Gesetz)	offen (Gesetz)
Datenbearbeitung durch die FINMA Nach Art. 23 Abs. 1 FINMAG hat die FINMA die Einzelheiten ihrer Datenbearbeitung zu regeln. Dazu ist die Ausarbeitung einer Verordnung geplant.	FINMA www.finma.ch	Verordnung	in Planung			
Banken						
Einlagen bei Genossenschaften, Vereinen und Stiftungen Die FINMA passte im Januar 2010 das Rundschreiben 08/3 «Publikumseinlagen bei Nichtbanken» an die im Oktober 2009 durch den Bundesrat erfolgte Änderung der Bankenverordnung an. Danach dürfen Genossenschaften, Vereine und Stiftungen Einlagen aus dem Publikum künftig nur noch entgegennehmen, wenn sie diese für den gemeinschaftlichen Zweck der Organisation verwenden.	FINMA www.finma.ch	Rundschreiben	✓	----	----	✓

Projekt	Kontakt und Information	Regulierungsstufe	Stand und nächste Schritte			
			Ausarbeitung	Vernehmlassung/Anhörung	Überarbeitung	Verabschiedung
<p>Basel II – Säule 1 («Basel 2.5») Im Nachgang zur Finanzkrise wurden die Basel-II-Standards der Säule 1 im Bereich Marktrisiken und Verbriefungen sowie die EU-Standards zu den Risikoverteilungsvorschriften, vor allem hinsichtlich des Interbankengeschäfts, verschärft. Im November 2010 erfolgten Anpassungen in den Eigenmittel- und Risikoverteilungsvorschriften der Eigenmittelverordnung sowie von vier FINMA-Rundschreiben, sodass die schweizerischen Vorschriften wieder den einschlägigen internationalen Referenzstandards entsprechen. Namentlich wurde das FINMA-Rundschreiben 08/20 «Marktrisiken Banken» an die «Revisions to the Basel II Market Risk Framework and Guidelines for Computing Capital for Incremental Risk in the Trading Book» angepasst.</p>	SIF www.sif.admin.ch bzw. FINMA www.finma.ch	Verordnung bzw. Rundschreiben	✓	✓	✓	✓
<p>Basel II – Säule 2 Unter Säule 2 der Basel-II-Mindeststandards müssen alle für das betreffende Institut wesentlichen Risikoarten mit nach bankinternen Messmethoden zu bestimmendem Kapital unterlegt werden. Dabei geht die unter Säule 2 erforderliche Unterlegung mit Eigenmitteln über die Mindeststandards der Säule 1 hinaus. Diese Sicherheitsmarge soll gewährleisten, dass die Mindestanforderungen nach Säule 1 selbst in schweren Krisen eingehalten und darüber hinaus die durch die Mindestanforderungen nicht oder nur unzureichend erfassten Risiken ausreichend gedeckt werden. Die in Art. 34 ERV zur Säule 2 festgehaltenen Grundsätze müssen in einem Rundschreiben konkretisiert werden.</p>	FINMA www.finma.ch	Rundschreiben	im Gang	geplant für Q1/11	geplant für Q2/11	geplant für Q3/11
<p>Basel III Beruhend auf den Erfahrungen mit Basel II sowie den Erkenntnissen aus der Finanzkrise, überarbeitete das BCBS sein Regelwerk betreffend Kapital und Liquidität. Die Umsetzung des Regelwerks in Schweizer Recht mit Inkrafttreten auf Anfang 2013 ist in Planung. Dazu soll die bereits mit der Umsetzung von Basel II befasste nationale Arbeitsgruppe betraut werden. Zusätzlich zu Basel III werden auch die Risikoverteilungsvorschriften für den Schweizer Ansatz überarbeitet.</p>	SIF www.sif.admin.ch bzw. FINMA www.finma.ch	Verordnung bzw. Rundschreiben	in Planung			
<p>Systemische Risiken («Too big to fail») Gestützt auf Vorschläge der von ihm eingesetzten Expertenkommission, will der Bundesrat auf dem Gesetzesweg rasch und wirksam die Risiken für die Volkswirtschaft einschränken, die von grossen, systemrelevanten Banken ausgehen. Systemrelevante Banken sollen höhere Eigenmittel halten, strengere Liquiditätsvorschriften erfüllen und ihre Risiken besser verteilen. Sie sollen so organisiert sein, dass auch bei drohender Insolvenz systemwichtige Funktionen für die Volkswirtschaft gewährleistet sind. Um die Ausgabe von neuem Vorrats- und Wandlungskapital in der Schweiz zu fördern, schlägt der Bundesrat zudem steuerliche Massnahmen vor.</p>	SIF www.sif.admin.ch bzw. FINMA www.finma.ch	Gesetz und Verordnung bzw. Rundschreiben	✓ (Gesetz)	bis 23. März 2011 (Gesetz)		
<p>Einlegerschutz Nach einer ersten Verstärkung des Einlegerschutzes im Dezember 2008 durch das Parlament soll in einem zweiten Schritt das Einlagensicherungssystem grundlegend revidiert werden. Einzelne Vorschläge des Bundesrates stiessen aber während der Vernehmlassung überwiegend auf Ablehnung, sodass gemäss der im April 2010 veröffentlichten Botschaft einzig die befristeten Sofortmassnahmen ins Dauerrecht überführt sowie die in der Vernehmlassung unbestritten gebliebenen Bestimmungen übernommen werden sollen. Es handelt sich dabei um die Regelung über die Weiterführung von Bankdienstleistungen, die Verkürzung der Frist zur Auszahlung aus der Einlagensicherung, die Anerkennung ausländischer Insolvenzmassnahmen sowie die Regelung nachrichtenloser Vermögenswerte. Bis zur endgültigen Verabschiedung der Gesetzesvorlage wurden die Sofortmassnahmen im Dezember 2010 um zwei weitere Jahre bis Ende 2012 verlängert.</p>	SIF www.sif.admin.ch	Gesetz	✓	✓	im Gang	offen

Projekt	Kontakt und Information	Regulierungsstufe	Stand und nächste Schritte			
			Ausarbeitung	Vernehmlassung/Anhörung	Überarbeitung	Verabschiedung
<p>Nachrichtenlose Vermögenswerte Mit Änderungen des Obligationenrechts, des Zivilgesetzbuches und der Zivilprozessordnung sollte der Umgang mit nachrichtenlosen Vermögenswerten geregelt werden. Darauf wurde angesichts der kontroversen Vernehmlassungsergebnisse verzichtet. Jedoch soll mit einer einfachen Bestimmung den Banken die Möglichkeit in die Hand gegeben werden, solche Vermögenswerte nach vorgängiger Publikation zu liquidieren. Der Liquidationserlös fiele an den Bund, wobei die Ansprüche von Berechtigten, die sich auch auf die Publikation hin nicht gemeldet haben, erlöschen würden. Eine entsprechende, in einer Verordnung zu konkretisierende Zusatzvorlage wurde an die Vorlage zum Einlegerschutz angehängt (Zusatzbotschaft von Oktober 2010).</p>	SIF www.sif.admin.ch	Gesetz und Verordnung	✓ (Gesetz)	✓ (Gesetz)	im Gang (Gesetz)	offen (Gesetz)
<p>Rechnungslegung Die hängige Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts sieht auch Bestimmungen zur Rechnungslegung bei Banken und Effektenhändlern (sowie Versicherungsunternehmen) vor. Diese wird zurzeit gemeinsam mit der Volksinitiative «gegen die Abzockerei» im Parlament diskutiert. Darüber hinaus plant die FINMA eine weitergehende Revision der Rechnungslegungsvorschriften für Banken und Effektenhändler auf Stufe Rundschreiben. Dabei gilt es, zu berücksichtigen, dass aus Sicht der Investoren und der prudenziellen Aufsicht unterschiedliche Anforderungen an die Rechnungslegungsvorschriften für Finanzinstitute bestehen. Die Unterschiede müssen analysiert und gegebenenfalls zusätzliche Anforderungen für die prudenzielle Aufsicht formuliert werden.</p>	BJ www.bj.admin.ch bzw. FINMA www.finma.ch	Gesetz bzw. Rundschreiben	✓ (Gesetz)	✓ (Gesetz)	im Gang (Gesetz)	offen (Gesetz)
Versicherungen						
<p>Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung Das im März 2010 verabschiedete Rundschreiben 10/3 «Krankenversicherung nach VVG» konkretisiert die aufsichtsrechtlichen Vorgaben für die Tarifierung und versicherungstechnischen Rückstellungen im Bereich der Krankenzusatzversicherungen. Es definiert insbesondere den Auftrag der FINMA, durch ein präventives Tarifgenehmigungsverfahren sicherzustellen, dass die erhobenen Prämien weder solvenzgefährdend tief noch missbräuchlich hoch sind.</p>	FINMA www.finma.ch	Rundschreiben	✓	✓	✓	✓
<p>Versicherungsverträge Grundanliegen der Totalrevision des Versicherungsvertragsrechts sind die Anpassung des Versicherungsvertragsrechts an die veränderten Gegebenheiten und Bedürfnisse sowie die Sicherstellung eines vernünftigen und realisierbaren Versicherungsschutzes. Ein Gesetzesentwurf will für eine Ausgewogenheit zwischen den Verpflichtungen der Versicherungsnehmer einerseits und jenen der Versicherungsunternehmen andererseits sorgen. Ein überarbeiteter Entwurf soll samt entsprechender Botschaft dem Parlament im Laufe des Jahres 2011 unterbreitet werden.</p>	SIF www.sif.admin.ch	Gesetz	✓	✓	im Gang	offen
<p>Technische Rückstellungen für Rückversicherer Die Aufsichtsverordnung enthält keine spezifische Regelung zu den Rückstellungen für Rückversicherer. Erforderliche Konkretisierungen müssen auf der Stufe Rundschreiben erfolgen. Ein in die Anhörung gegebener Entwurf legt Minimalanforderungen fest, die sicherstellen sollen, dass die Versicherungsunternehmen aus aktuarieller Sicht ausreichende versicherungstechnische Rückstellungen vornehmen. Vorgesehen sind Grundsätze zur Bewertung, Dokumentation und Information sowie zum Prozess und zur Kontrolle der versicherungstechnischen Rückstellungen.</p>	FINMA www.finma.ch	Rundschreiben	✓	✓	im Gang	offen

Projekt	Kontakt und Information	Regulierungsstufe	Stand und nächste Schritte			
			Ausarbeitung	Vernehmlassung/Anhörung	Überarbeitung	Verabschiedung
<p>Risikosituation bei Versicherern Die FINMA bezweckt mittels Rundschreiben die Konkretisierung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen über das Risikomanagement bei Versicherern. Geplant sind Prinzipien zur Erfassung, insbesondere zur Erstellung und Einschätzung der Risikosituation. Weiter sollen Mindestanforderungen an Art, Inhalt und Gestaltung der Berichterstattung festgelegt werden.</p>	FINMA www.finma.ch	Rundschreiben	im Gang	offen		
<p>Betriebsrechnung berufliche Vorsorge Das FINMA-Rundschreiben 08/36 «Betriebsrechnung berufliche Vorsorge» enthält neben der grundsätzlichen Komponente, welche die gesetzlichen Bestimmungen zur Betriebsrechnung berufliche Vorsorge konkretisiert und präzisiert, auch eine technische Komponente, welche die einzelnen Positionen im elektronischen Formularsatz zur Erhebung der Rechnungsabschluss- und Bestandesdaten durch die FINMA erläutert. Bei der grundsätzlichen Komponente wird eine Überarbeitung geprüft, bei der technischen Komponente die Ausgliederung in eine Wegleitung (zwecks besserer Flexibilität).</p>	FINMA www.finma.ch	Rundschreiben	offen			
Märkte						
<p>Finanzintermediation nach Geldwäschereigesetz Die Verordnung über die berufsmässige Ausübung der Finanzintermediation (VBF) legt fest, wann eine nicht prudenziell beaufsichtigte Person oder Unternehmung als Finanzintermediärin des Nichtbankensektors gilt. Das im November 2010 verabschiedete FINMA-Rundschreiben 11/1 «Finanzintermediation nach GwG» definiert die Bestimmungen der VBF näher und legt die Unterstellungspraxis der FINMA in diesem Bereich dar. Diese lehnt sich weitgehend an die Praxis der ehemaligen Kst GwG an.</p>	FINMA www.finma.ch	Rundschreiben	✓	✓	✓	✓
<p>Börsendelikte und Marktmissbrauch Die Wirksamkeit der Regulierung soll durch eine Revision der strafrechtlichen Verfolgung von Börsendelikten erhöht werden. Inhaltlich soll der strafrechtliche Tatbestand des Insiderhandels neu geregelt werden. Zudem will man qualifizierte Tatbestände des Insiderhandels und der Kursmanipulation schaffen. Der strafrechtliche Instanzenzug soll gestrafft werden, indem die Kompetenz zur Verfolgung und Beurteilung der Börsendelikte der Bundesanwaltschaft und dem Bundesstrafgericht übertragen würde. Eine Überarbeitung der Vernehmlassungsvorlage einschliesslich entsprechender Botschaft ist für Frühjahr 2011 geplant.</p>	SIF www.sif.admin.ch	Gesetz	✓	✓	im Gang	offen